



## **SATZUNG der VEREINIGUNG MÄRKISCHER WANDERPADDLER e. V.**

"Die VMW e.V. fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Alle in dieser Satzung und in unseren Ordnungen aufgeführten Bezeichnungen von Personen beziehen sich auf beiderlei Geschlecht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet."

### **§ 1 Name, Sitz, Gründung, Geschäftsjahr und Flagge**

- (1) Der Verein trägt den Namen Vereinigung Märkischer Wanderpaddler e. V., im folgenden VMW genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin, wurde am 14. März 1921 gegründet und ist unter der Nr. 1533/Nz im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Flagge der VMW hat die Form des auf dem Deckblatt dieser Satzung abgebildeten Standers.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins**

- (1) Die VMW pflegt und fördert den Kanusport unter besonderer Betonung der Jugendbetreuung.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch
  - a) Ausübung des Sportes durch regelmäßigen Trainingsbetrieb und Teilnahme an Wettkämpfen
  - b) Veranstaltungen im Rahmen des Sportbetriebes.
  - c) Schaffen und Erhalten kanusportlicher Einrichtungen.
  - d) Schaffen und Erhalten der erforderlichen Sportgeräte.
  - e) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
  - f) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Die VMW gehört dem Deutschen Kanu-Verband e.V. (DKV) an und ist zugleich Mitglied des Landes-Kanu-Verbandes Berlin e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des Deutschen Kanu-Verbands e.V. als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des Verbandes.

#### **§ 5 Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a) Aktiven Mitgliedern
    - ordentlichen Mitglieder
    - jugendlichen Mitglieder
    - Schülermitglieder
  - b) Passiven Mitgliedern
    - fördernden Mitglieder
  - c) Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (5) Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten als Schülermitglied aufgenommen werden.
- (6) Personen, die sich hervorragende Verdienste um die VMW oder den Kanusport allgemein erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Natürliche Personen, die den Verein unterstützen wollen und den Sport in der VMW nicht aktiv betreiben, können fördernde Mitglieder werden.
- (8) Juristische Personen können ausschließlich fördernde Mitglieder werden.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft zur VMW wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand kann dem Bewerber zuvor eine Probezeit gewähren. Die Aufnahme wird schriftlich bekannt gegeben.
- (4) Jedem Mitglied werden die Vereinssatzung sowie die Ordnungen ausgehändigt.

#### **§ 7 Umschreibung und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Umschreibungen
  - a) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein jugendliches Mitglied ohne weiteres zum ordentlichen Mitglied umgeschrieben.

- b) Mit Vollendung des 14. Lebensjahres wird ein Schülermitglied ohne weiteres zum jugendlichen Mitglied umgeschrieben.
  - c) Umschreibungen von ordentlichen zu fördernden Mitgliedern sind nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Anträge müssen drei Monate vorher dem Vorstand (Geschäftsstelle) schriftlich zugeleitet werden.
  - d) Umschreibungen von fördernden zu ordentlichen Mitgliedern sind jederzeit möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Ausschluss aus dem Verein,
  - c) Tod.
- (3) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt schriftlich. Der Austritt kann nur zum Halbjahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Das Kündigungsschreiben muss dem geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsstelle) zugestellt werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- a) sein Verhalten das Ansehen und die Belange der VMW schwer schädigt oder wenn das Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und deren Ziele grob verletzt,
  - b) es wiederholt die Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten nicht befolgt,
  - c) es gegen die Vereinskameradschaft verstößt,
  - d) es mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen fälligen Zahlungen über 6 Monate im Rückstand ist und die Schuld trotz zweier schriftlicher Mahnungen nicht tilgt. Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen. Mit der zweiten Mahnung müssen die Androhung des Ausschlusses und ein letzter Zahlungstermin verbunden sein.
- (2) Vor dem Ausschluss wird dem Betroffenen Gelegenheit geben, sich vor dem Vorstand mündlich zu rechtfertigen; er wird hierzu durch eingeschriebenen Brief eingeladen. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich Beschwerde bei dem Ehrenrat der VMW einlegen. Nach Anhörung des Betroffenen bestätigt oder verwirft der Ehrenrat den Ausschluss. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
- (4) Ein Ausschluss befreit nicht von den Forderungen des Vereins, die ggf. eingeklagt werden.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen nach Vortrag in einer Vereinsversammlung möglich.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzung und der erlassenen Ordnungen (§ 20) das Recht, alle Vereinseinrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Stimmrecht in den Vereinsversammlungen haben ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder- die das 16. Lebensjahr vollendet haben - und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht der Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr wird durch sie persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, die Flaggen der VMW und des Verbandes zu führen.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Bestimmungen dieser Satzung und den sonstigen Ordnungen der VMW nachzukommen. Sie sind auch für das Verhalten ihrer Angehörigen und Gäste verantwortlich.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge fristgerecht zu zahlen. Beiträge sind eine Bringeschuld und im Voraus zahlbar. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied, das nach dem Inkrafttreten dieser Satzung in die VMW aufgenommen wird, ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
- (6) Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen der VMW als rechtsverbindlich an.

## **§ 10 Organe der VMW**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Jahreshauptversammlung,
  - b) die Mitgliederversammlung,
  - c) der Vorstand,
  - d) der Ehrenrat.
- (2) Als Vereinsversammlungen gelten die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen.

## **§ 11 Die Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der VMW. Nur Mitglieder sind zur Teilnahme berechtigt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb des 1. Quartals eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Sie ist von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist zwei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung schriftlich Anträge mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich des Wortlauts von Anträgen eingeladen worden sind.
- (5) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis acht Tage vor der Jahreshauptversammlung mit Begründung schriftlich eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge

zulässig, die innerhalb der erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten. Der Vorstand entscheidet, ob diese Anträge den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden sollen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet, über die Aufnahme in die Tagesordnung.

- (6) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Jahreshauptversammlung regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung hat die nachfolgenden Aufgaben:
- a) Entlastung des Kassenwartes,
  - b) Wahl eines Alterspräsidenten zur Leitung der Versammlung während der Aufgabenpunkte c) und d),
  - c) Entlastung des übrigen Vorstandes,
  - d) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes,
  - e) Wahl des übrigen Vorstandes,
  - f) Wahl zweier Kassenprüfer,
  - g) Wahl des Ehrenrates,
  - h) Wahl des Vergnügungsausschusses,
  - i) Satzungsänderung,
  - j) Anträge,
  - k) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- (2) Sollte kein 1. Vorsitzender gewählt werden, kann der Alterspräsident versuchen, den restlichen geschäftsführenden Vorstand wählen zu lassen. Sollte auch das nicht möglich sein, ist der Ehrenrat durch den Alterspräsidenten einzuberufen, der die Vereinsführung so lange erhält, bis ein geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Die Jahreshauptversammlung ist zu unterbrechen und auf einen anderen Termin zu vertagen, um Gelegenheit zu Gesprächen und Beratungen zu erhalten.

## **§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ergangen ist.
- (2) Auf Mitgliederversammlungen können Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer, Mitglieder des Ehrenrates und Beauftragte nachgewählt werden, wenn dies aus der Tagesordnung hervorgeht.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse der Jahreshauptversammlung weder ändern noch außer Kraft setzen.
- (5) Für die Einreichung von Anträgen gilt § 11 (5) entsprechend.

## **§ 14 Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB, besteht aus dem
- a) 1. Vorsitzenden,

- b) 2. Vorsitzenden,
  - c) Kassenwart.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
    - a) Sportwart,
    - b) Schriftwart,
    - c) Wanderwart,
    - d) Pressewart,
    - e) Jugendwart,
    - f) Bootshauswart.
  - (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen für die VMW können nur der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam oder einer von ihnen mit dem Kassenwart abgeben.
  - (4) Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Ihre Amtsdauer währt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
  - (5) Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
  - (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der 1. Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrung dessen Geschäfte bis zur Neuwahl auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen beauftragen.
  - (7) Die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Nichtbestätigung, Niederlegung des Amtes oder dem Austritt aus der VMW.
  - (8) Legt der geschäftsführende Vorstand sein Amt nieder, so hat sich der Ehrenrat ohne Verzug einzuschalten und auf schnellstem Wege eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes übernimmt der Ehrenrat die Führung des Vereins.
  - (9) Personalunion zwischen zwei Ämtern ist zulässig. Der Inhaber von zwei Ämtern hat bei allen Beschlussfassungen jedoch nur eine Stimme. Personalunion mit dem Amt des Kassenwartes ist ausgeschlossen. Zur Ergänzung des Vorstandes können jederzeit für bestimmte Aufgaben Beauftragte von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
  - (10) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vereinsversammlungen durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushalts und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Repräsentation der VMW nach innen und außen; Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen, Verbänden und anderen Vereinen,
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen,
  - c) Buchführung, Erstellung der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 16 Der Ehrenrat und Ehrenvorsitzender**

- (1) Für die Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die Entscheidungen bei Ausschlüssen gemäß § 8 und die Durchführung von Ehrenverfahren sowie die Maßnahmen bei Eintritt eines Falls des § 12 (2) oder § 14 (8) ist der Ehrenrat zuständig.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus fünf, möglichst langjährigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Fördernde Mitglieder, die dem Ehrenrat angehören, haben in ihrer Funktion Stimmrecht. Die Entscheidungen sind endgültig. Ehrenratsverhandlungen sind zu protokollieren. Im Falle des Zusammentretens wählt sich der Ehrenrat einen Vorsitzenden.
- (4) Ergänzungswahlen für vorzeitig ausscheidende Mitglieder erfolgen auf einer Mitgliederversammlung, zu der mit entsprechender Tagesordnung zu laden ist.
- (5) Mitgliedern, die sich um die VMW verdient gemacht haben, kann vom Vorstand der Ehrenvorsitz angetragen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vorstandsmitglieder beschlossen worden ist. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## **§ 17 Kassenprüfung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Nach zweijähriger Amtszeit sind neue Kassenprüfer zu wählen.
- (3) Die beiden Kassenprüfer prüfen die Kasse nach eigenem Ermessen - jedoch mindestens zweimal jährlich - auf ihre ordnungsgemäße Führung. Sie beantragen oder verwerfen die Entlastung des Kassenwarts auf der Jahreshauptversammlung.

## **§ 18 Beiträge und Gebühren und deren Verwendung**

- (1) Beiträge, Umlagen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Rahmen eines zu beschließenden Haushaltsplanes verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der VMW erhalten. Die VMW darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der VMW nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehen und/oder den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (3) Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben. Familien kann auf Antrag ein Familienbeitrag gewährt werden. Der Beitrag kann auf Antrag durch den Vorstand ermäßigt werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen. Die Ermäßigung darf 50 % des Beitrages nicht übersteigen und gilt nur für das laufende Kalenderjahr. Sie muss gegebenenfalls jährlich neu beantragt werden. Treten bei dem Antragsteller Umstände ein, die die Beitragsermäßigung nicht mehr rechtfertigen, so ist der Vorstand davon

unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten. Die Ermäßigung kann mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

- (4) Für die Nutzung von Bootsständen wird eine Gebühr erhoben.
- (5) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (6) Wenn es besondere Umstände erfordern, können Umlagen für einen bestimmten, die Vereinsinteressen fördernden Zweck erhoben werden. In der Einladung zur Jahreshauptversammlung muss auf die beabsichtigte Umlage hingewiesen werden.
- (7) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlweise der Beträge werden von der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bestimmt und in der Beitragsordnung geregelt.
- (8) Die Mittel der VMW dienen:
  - a) Der Förderung aller Mitglieder auf sportlichem Gebiet unter besonderer Beachtung der Jugendarbeit.
  - b) Zur Anschaffung und Reparatur vereinseigener Boote und sonstiger Geräte.
  - c) Der Erhaltung, Wartung und Pflege des Bootshauses und seiner Anlagen sowie zur Erstellung etwaiger An- und Umbauten und Veränderungen auf diesem Gebiet.
  - d) Der Finanzierung von Vereinsveranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art.
  - e) Zur Deckung der Kosten für die Verwaltung und Ehrengaben.

## **§ 19 Beschlussfähigkeit, Protokoll, Beschlüsse, Abstimmungen**

- (1) Vereinsversammlungen, zu denen ordnungsgemäß geladen wurde, sind beschlussfähig, wenn mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen, unter denen sich mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes befinden muss.
- (2) Über jede Vereinsversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. Das vom Protokollführer unterzeichnete Protokoll muss von der nächstfolgenden Vereinsversammlung genehmigt werden. Es ist danach von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gegenzuzeichnen.
- (3) Alle Beschlüsse und Protokolle der Organe sind schriftlich niederzulegen. Beschlüsse der Vereinsversammlungen werden sofort wirksam. Sie müssen den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Beschlüsse auf Vorstandssitzungen sind nicht publikationspflichtig.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 20 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Über den Erlass, eine Änderung etc. entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.



- (3) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
- a) Geschäftsordnung
  - b) Beitragsordnung
  - c) Bootshausordnung

## **§ 21 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für den Fall, dass von Seiten des Registergerichtes oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die weitere Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorgebracht werden, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die zur Eintragung der Satzung erforderlichen Änderungen ohne erneute Abstimmung einer Vereinsversammlung vorzunehmen.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung beschließen. Die Einberufung hierzu muss durch eine Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei der Abstimmung über die Auflösung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist das nicht der Fall, so ist innerhalb von vier Wochen zu einer zweiten Vereinsversammlung einzuladen, in der ohne Rücksicht auf die Teilnehmeranzahl ein Beschluss zu fassen ist.
- (3) Bei Auflösung der VMW ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Darlehen der Mitglieder und/oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die Liquidation übernimmt, soweit nichts anderes beschlossen wird, der Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Deckung aller Kosten verbleibende Restvermögen des Vereins an den Landes-Kanu-Verband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kanusports zu verwenden hat.

## **§ 23 Gerichtsstand, Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 19.03.2001 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen der VMW treten damit außer Kraft.
- (4) Der Gerichtsstand ist Berlin.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Änderungen:  
18.03.10, 19.03.11, 17.03.16

---